
Ver kündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 12. November 2009

Seite 953

Nr. 140

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Master-Programm Kommunikationswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen

Vom 10. November 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Master-Programm Kommunikationswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen vom 18. Februar 2009 (Ver kündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 71 / Nr. 13) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird „Fachbereich Geisteswissenschaften“ durch „Fakultät für Geisteswissenschaften“ ersetzt und „Fachbereichsrat“ wird durch „Fakultätsrat“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Programm Kommunikationswissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Bachelor-Prüfung in dem Bachelor-Studiengang Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation (Zwei-Fach-Bachelor-Programm) mit dem Wahlschwerpunkt „Modul Kommunikationswissenschaft“ an der Universität Duisburg-Essen oder eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Qualifikation für das Studium in dem Master-Studiengang Kommunikationswissenschaft wird erbracht durch

a) einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation (Zwei-Fach-Bachelor-Programm) mit dem Wahlschwerpunkt „Modul Kommunikationswissenschaft“ an der Universität Duisburg-Essen mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser.
Oder

b) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium im Bereich Kommunikationswissenschaft an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss und einer Gesamtnote von 2,0 oder besser, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses festgestellt hat, oder

c) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium im Bereich Kommunikationswissenschaft an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, soweit durch den Prüfungsausschuss Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit des Studiums und des Abschlusses sowie ein Niveau des Abschlusses festgestellt wird, das der an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erreichten Gesamtnote von mindestens 2,0 entspricht.
Oder

d) ein abgeschlossenes Studium im Nebenfach „Kommunikationswissenschaft“ mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser.
Oder

e) das Studium anderer Fächer mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser, wenn mindestens 23 ECTS im Bereich Kommunikationswissenschaft nachgewiesen werden können. Die kommunikationswissenschaftlich relevanten Inhalte müssen den Inhalten und Lernzielen der kommunikationswissenschaftlichen Beteiligung in dem Bachelor-Programm Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation sowie des Moduls „Linguistik II“ vergleichbar sein.

f) Zusätzlich Englisch als Abiturfach mit der Note ausreichend oder besser oder gleichwertige Englischkenntnisse. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“

c) Nach Absatz 3 wird der nachstehende Absatz 4 eingefügt:

„(4) In begründeten Einzelfällen kann aufgrund einer Empfehlung einer hauptamtlich in der Lehreinheit tätigen Professorin bzw. eines hauptamtlich in der Lehreinheit tätigen Professors eine Ausnahme von der in Absatz 3 geforderten Mindestnote erfolgen. Bei der Entscheidung sind die Höhe der Unterschreitung der Mindestnote, die Benotung der Abschlussarbeit mit der Note 2,0 oder besser, die Studiendauer sowie herausragende Einzelleistungen in kommunikationswissenschaftlich einschlägigen Studienschwerpunkten maßgebend. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 05.11.2009.

Duisburg und Essen, den 10. November 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler